Paderborner Wolfsblaff

für Stadt und Land.

Nro. 57.

Paderborn, 12. May

1849.

Das Paderborner Bolksblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Ggr., wozu fur Auswärtige noch der Boftauffchlag von 21/2 Ggr. bingufommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme und wird die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet

Mebersicht.

Paberborn (bie Unterftugung ber Familien ber Landwehrmanner betr.) Deutschland. Berlin (bie Dreedener Greigniffe; Tod bes Grafen Soym; Ueber bie Befdluffe ber Nationalversammlung ; Abmarich neuer Truppen nach Cachfen; Unterhandlung zwischen Diepenbrod und ber Regierung); Frankfurt (beutiche Reichsversammlung; Gifenftud und v. Bagdorff ale Reichs-Commiffare); Duffeldorf (Erceffe); Elberfeld (Erceffe); Breslau (Rampf zwifchen Militar und ben Burgern; Barrifaben); Aus Rurheffen; Fortgefetter Rampf in Dresden; Raiferslautern (Candau in Belagerungezuftand); Wien (Anfunft bes Raifers in Schonbrunn).

Der Krieg in Schleswig = Solftein. Franfreid. Baris (General Dudinot bei Rom gefdlagen). Reuefte Rachrichten.

Landwirthschaftliches.

Paderborn, den 7. Mai 1849.

In Ausführung seines Aufrufes vom 18. Marg b. 3. hat der unterzeichnete provisorische Ausschuß zur Bildung eines Bereins gur Unterftugung hilfsbedurftiger Familien einberufener Landwehr= manner der 5. Kompagnie des Paderborner Bataillons eine Beneralversammlung auf

Sonntag, den 13. Mai, Morgens 11 Uhr anberaumt und ladet dazu die Mitglieder des Bereins, d. h. Alle, welche fich zur Bahlung von monatlichen Beitragen bereits verpflichtet haben, als auch einen Jeden, welcher dem Bereine noch beizutreten wunscht, dringend ein. Die Versammlung wird zunächst einen definitiven Borftand des Bereins zu mahlen und fodann darüber zu beschließen haben, wie die Einziehung der gezeichneten Beitrage und die Bertheilung derfelben zu bewirken fei. 2118 Bersammlungslofal wird der Beifing'sche Garten auf dem Libori-Berge in Vorschlag gebracht

Der provisorische Ausschuß. Bendt. Berger. Sagens. Beitmann. Benrici. Jäger. Kröger. Wünnenberg.

Deutschland.

C Berlin. 7. Mai. Die Dresbener Angelegenheiten bilben na: turlich den Sauptgegenftand aller Debatten. Nachdem am Freitag Abend ein sächsischer Offizier hier angekommen war, um preußische Gulfe gegen die Aufftandischen zu erbitten, erhielt in berfelben Nacht das Füstlier=Bataillon des Kaiser Alexander Grenadier=Regiments Befehl zum sofortigen Abmarsch nach Dresden. Um 5 Uhr Morgens erichien bas Bataillon bereits auf dem Unhaltischen Bahnhofe, vom General von Schreckenftein empfangen. Wer ben Abmarich Diefer Truppen fab, ber mußte inne werden, welcher frischer, flegesmuthiger, fur König und Vaterland begeisteter Ginn unsere Goldaten befeelt.

Um Nachmittage besfelben Tages folgte ein Bataillon Grenadiere

beffelben Regiments. Das Magistrats-Collegium hat sich diefer Tage mit Stimmen= mehrheit für Beibehaltung ber Schlacht = und Mahiftener und gegen die beabsichtigte Umwandlung berfelben in eine Ginfommenfteuer erflart.

Der bisherige erfte Abjutant bes Pringen Karl Königl. Sobeit, Graf honm, wurde biefer Tage feierlich beerdigt.

** Berlin, 7. Mai. Der amtliche Theil des Staatsanzeigers enthält folgendes Schreiben;

Die beutsche National Bersammlung in Franksurt hat am 4. d. M. unter Underm folgende Beschluffe gefaßt:

1) Die National = Berfammlung fordert Die Regierungen, Die gefeggebenden Korper, Die Gemeinden Der Ginzelftaaten, bas gesammte

beutsche Bolk auf, die Verfassung bes beutschen Reichs vom 28. März b. J. gur Unerfennung und Geltung zu bringen;

2) fle bestimmt ben 22. August b. 3. als ben Tag, an welchem der erfte Reichstag auf Grund ber Berfaffung in Frankfurt a. M. zusammenzutreten hat;

3) ste bestimmt als ben Tag, an welchem im beutschen Reiche die Wahlen für das Volkshaus vorzunehmen find, den 1. August d. 3.

Durch biefe Beschluffe, welche einerseits offen in bas Gebiet ber ausführenden Regierungsgewalt übergreifen, andererfeits bie Berfaffung ohne Buftimmung ber Regierungen und vor ihrer Ginführung burch Diefelben als rechtsgultig vorausseten, überschreitet die National = Ber= sammlung auf bas Entschiedenfte ihre Befugniffe und entfernt fich gang von ihrer Aufgabe, im Berein mit ben Regierungen die Berfaffung

Die Regierung Gr. Majestät hält es für unerläßlich, ben Behörden wie ben Burgern bes Staats feinen Zweifel barüber zu laffen, welche

Stellung fie Diefen Befchluffen gegenüber einnehme.

Wenn die National = Berfammlung burch die in Rro 2 und 3 enthaltenen Anordnungen, aus eigener Machtvollfommenheit, einen Termin fur ben Busammentritt bes Reichstags und die Bornahme der Wahlen für das Boltshaus bestimmt, fo ift es einleuchtend, daß sie fich damit ein Recht anmaßt, welches ihr felbst von benjenigen Staaten, welche fich zur Unnahme ber von ihr befchloffenen Berfaffung bereit erflart haben, nicht zugeftanden werden fonnte, ba nach ben Be= ftimmungen der letteren felbst die Berufung des Reichstages nur in ben Befugniffen des Reichsoberhauptes liegt. Um allerwenigsten aber fann biefe eigenmächtige Berfugung ber Berfammlung irgend eine Bel= tung ober rechtliche Wirfung für biejenigen Staaten erlangen, welche jene Berfaffung weder eingeführt, noch anerfannt haben. . Es murde jede Ordnung in Deutschland zerftort werden, wenn es ber Berfamm= lung geftattet werden tonnte, Die Berfaffung einfeitig und partiell ins Leben zu rufen. Die tonigliche Regierung barf baber nicht anfteben, gu erflaren, daß fie Diefe Befdluffe in feiner Beife anerkennen ober gur Ausführung bringen fann.

Indem aber die National-Berfammlung durch ben erften berfelben, neben ben Regierungen, auch die gefetgebenden Korper, Die Gemein= den der Gingelftaaten und bas gesammte beutsche Bolf auffordort, Die von ihr beichloffene Berfaffung gur Anerkennung und Geltung gu bringen, brobt fie bie rechtlich nothwendige Mitwirkung ber Regierun= gen zu umgeben und fest fich ber Wefahr aus, babin verftanben gu werben, als wolle fie Die einzelnen Korperichaften und bas Bolf ver= anlaffen, die Berfaffung felbstftandig und ohne die Sanction ber Regierungen, alfo auf bem Wege ber Gewalt und ber Revolution, gur

Ausführung zu bringen.

Die tonigliche Regierung ift ihrerfeits feft entschloffen, allen aus Diefer Aufforderung direct oder indirect hervorgehenden gefegwidrigen Beftrebungen, von welcher Geite fie auch fommen mogen, mit bem vollen Ernfte bes Befeges entgegengutreten. Gie barf fich über bie Möglichfeit nicht taufden, bag, nachdem in benachbarten Staaten offene Auflehnung gegen bie rechtmäßige Regierung ftattgefunden, auch in Breugen burch abnliche Ginfluffe eine Agitation verfucht werben möchte, welche Manche irre leiten und bie traurigften Folgen haben tonnte. Gie halt es baber nicht fur überfluffig, ihren feften Entichluß auszusprechen, bem Gefege bes Landes überall Achtung und Geltung zu verschaffen und, indem fie von Em. zc. erwartet, bag Gie in ber Ihrer Berwaltung anvertrauten Proving mit Umficht und Wachsam= feit, fo wie mit Energie und Entschloffenheit, Die erforderlichen Dag= regeln jederzeit und ohne Bergug treffen werben, fo will fie biermit zugleich Gie beauftragen, ben Ihnen untergeordneten Beborben ihren Willen fund zu geben und es benfelben zur ftrengften Pflicht zu machen, alle gefehwidrigen Berfuche gur Durchführung ber in Frant= furt berathenen Berfaffung auf bas Schleunigfte und mit aller Energie zu verhindern.